

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - Baugebiet "Südl. der St 2027" -
der Gemeinde Untermeitingen;
hier: Änderung im Teilgebiet östl. der Kreisstraße A 22, Teilgebiet
Flur Nr. 116

Änderungssatzung

Die Gemeinde Untermeitingen erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 6, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. IS. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in den geltenden Fassungen, folgende Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

§ 1

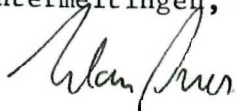
Der vom Landratsamt Schwabmünchen mit Bescheid vom 21.12.1970, Nr. II/3 - 610/2 genehmigte und am 26.03.1971 in Kraft getretene Bebauungsplan für das obenbezeichnete Gebiet - in der Fassung der 7. Änderung, in Kraft getreten am 15.05.1974 -, wird gemäß der dieser Satzung zugrundeliegenden Planzeichnung des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld vom 13.02.1980 und den nachstehenden gesetzlichen Festsetzungen geändert. Zur öffentl. Verkehrsfläche wird ein 1,5 m breiter Gehweg berücksichtigt. Die Dachneigung wird mit 38° bis 48° Grad eingeplant. Die Höhe des Kniestockes darf 60 cm nicht überschreiten.

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert. Für den Änderungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

§ 2

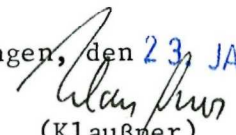
Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 09.05.1980


(Klaußner)
Erster Bürgermeister



Ergänzt gemäß Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 30.07.1980
Nr. 30 - 610 - 18/711 - 209.

Untermeitingen, den 23. JAN. 1981

(Klaußner)
Erster Bürgermeister



Genehmigt mit Bescheid vom 30.07.1980
Zugestimmt ²⁰⁹ ~~18/71~~ gemäß § 11 Satz 1 ~~§ 16 Abs. 1~~
~~Satz 2 § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 BBauG i. Verb.~~
mit § 2-3 der Delegationsverordnung
vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432).
Augsburg, den 24. Nov. 1981

LANDRATSAMT AUGSBURG

I. A.

[Handwritten Signature]

(Osterried)

Regierungsamtmann



8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - Baugebiet "Südlich der Staatsstraße 2027" in der Gemeinde Untermeitingen;
hier: Änderung im Teilgebiet östlich der Kreisstraße A 22, Teilfläche aus Flur Nr. 116

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermeitingen ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit Abs. 6 a.a.O. berechtigt und verpflichtet, für das obenbezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen bzw. zu ändern, weil dies aus den nachfolgenden Gründen erforderlich ist.

Der Bebauungsplan wurde durch Satzung am 15.05.1974 zuletzt geändert.

2. Lage und Beschaffenheit des Baugeländes

Das Baugelände liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 - Baugebiet "Südlich der Staatsstraße 2027", östlich der Welserstraße. Die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Ausweisung dieses Baugebietes in den letzten 10 Jahren entstanden. Dieses Neubaugebiet ist deshalb weder dem Altort noch dem Dorfkern zuzurechnen. Das Ortsbild ist hier geordnet und die städtebauliche Entwicklung entspricht der Zielsetzung der Planung.

Die von der Änderungsplanung betroffenen Gebäude bilden die westliche Abgrenzung des fast ausschließlich mit Wohnhäusern gleicher Firstrichtung aufgeplanten Bebauungsplanes.

Durch die Festlegung des Hauptfirstes in Ost-West-Richtung soll erreicht werden, daß notwendige Fenster bei der Bebauung weitestgehend von der lärmbeeinträchtigten Gebäude-Westseite auf die Gebäude-Südseite verlegt werden können. Mit dieser Festlegung der Hauptfirstrichtung will die Gemeinde auch die an der Welserstraße vorhandene Firstrichtung im Gegensatz zur ursprünglichen Planung bewahren.

Zusätzlich soll auch das Maß der baulichen Nutzung von zwingend 2 auf zwingend 1 Vollgeschoß mit senkrechten Wänden und einem darüberliegenden Dachgeschoß festgesetzt werden. Wenn dabei das Dachgeschoß die Kriterien eines Vollgeschosses aufweist, ist dies unbedenklich. Durch diese Ausbildung der drei Gebäude in der Art der dörflichen Wohnhäuser mit Satteldach und dem Giebel zu Straße, wirkt der Übergang zwischen Altort und Neubaugebiet weitestgehend gelungen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Begründung in der bestehenden Fassung.

3.0. Erschließung, Versorgung, Entsorgung

Die Bebauungsplanänderung hat auf die Zahl der Einwohner wahrscheinlich sehr unwesentliche Auswirkungen. Die Erschließung, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gesichert wurde, besteht in vollem Umfang. Auswirkungen auf die Infrastruktur werden nicht eintreten.

3.1. Die Grundstücksfläche für den Gehweg in der Welserstraße befinden sich zum Teil in gemeindlichem Besitz. Durch die beantragte Vermessung soll die gesamte, für den Gehweg benötigte Fläche herausgemessen und in gemeindliches Eigentum übergeführt werden. Der Ausbau ist bis 1981 vorgesehen. Durch das vorhandene Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße A 22 ist der Gehweg erforderlich. Das Baugebiet erhält durch die Welserstraße und die Wettersteinstraße Anschluß an das bestehende Straßennetz.

3.2. Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an das Netz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden sichergestellt.

3.3. Die Stromversorgung ist durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Lechwerke AG (LEW) sichergestellt.

3.4. Die Abwässer werden zunächst über den Verbandssammler einem Erdfaulbecken in der Gemeinde Graben zugeführt. Später werden diese in die Sammelkläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Lechfeldgemeinden eingeleitet.

3.5. Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Augsburg durchgeführt.

4.0. Überschlägig ermittelte Erschließungskosten

4.1. Grunderwerbskosten für Straßen und Wege

ca. 60m² a 20,00 DM ca. 1.200,00 DM

4.2. Herstellungskosten für Straßen und Wege

ca. 60² a 50,00 DM ca. 3.000,00 DM

4.3. Straßenbeleuchtung

2 Lampen a 1.000,00 DM 2.000,00 DM

Summe 4.1. - 4.3.

6.200,00 DM

Soweit diese Erschließungskosten nicht durch Erschließungsbeiträge bzw. durch Entwässerungssatzung gedeckt werden, sind sie im Haushalt der Gemeinde Untermeitingen gesichert.

Untermeitingen, den 09.05.1980



Der Bürgermeister

(Klaußner)

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Bebauungsplan am

15.1.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Untermeitingen



Der Bürgermeister

(Klaußner)

Ergänzt gemäß Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 30.07.1980, Nr. 30 - 610 - 18/711 - 209.

Untermeitingen, den 23. JAN. 1981

(Klaußner)

Erster Bürgermeister



8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: "Südlich der Staatsstraße 2027"; Gemeinde Untermeitingen
hier: Teilgebiet östlich der Welserstraße, Teilfläche aus Flur Nr. 116

a) Zeichenerklärung für die Festsetzungen



Grenze des Bebauungsplanes



Grenze des Geltungsbereiches der 8. Änderung



Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Gehweg

WA

Allgemeines Wohngebiet

I+D

Höchstzulässig zwei Vollgeschosse, wobei das obere Geschoß überwiegend innerhalb des Dachraumes liegen muß



offene Bauweise

0,4

Grundflächenzahl

0,5

Geschoßflächenzahl

SD

Satteldach



Firstrichtung

Die sonstigen zeichnerischen Festsetzungen in den genehmigten Fassungen bleiben unverändert.

b) Planvermerke:

1. Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 a Abs. 6 vom 19.12.1979 bis 21.01.1980 und in der Zeit vom 03.03. bis 03.04.1980 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld in Untermeitingen öffentlich ausgelegt.

Untermeitingen, den 09.05.1980



(Klaußner)
Erster Bürgermeister

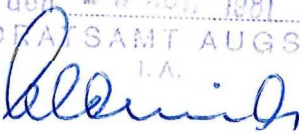
2. Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluß vom 25.04.1980 die Änderung des obenbezeichneten Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 09.05.1980



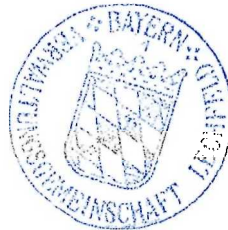
(Klaußner)
Erster Bürgermeister

3. Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg

Genehmigt mit Bescheid vom 30.07.1980
Zugestimmt 18/741-209
Nr. 301-C10-~~18/741~~ gemäß § 11 Satz 1 ~~§ 16 Abs. 1~~
~~Satz 2 § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 BBauG i. Verb.~~
mit § 2-3 der Delegationsverordnung
vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432).
Augsburg, den 24. NOV. 1981
LANDRATSAMT AUGSBURG
i.A.

(Osterried)
Regierungsamtmann

4. Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes wurde am 15.1.1982
ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Gemeinde
Untermeitingen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 ~~Abs. 3~~
BBauG rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 17. MRZ. 1982



Gemeinde
Untermeitingen


(Klaußner)
Erster Bürgermeister

Änderungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 5
für das Gebiet

"Südl. der Staatsstraße 2027"

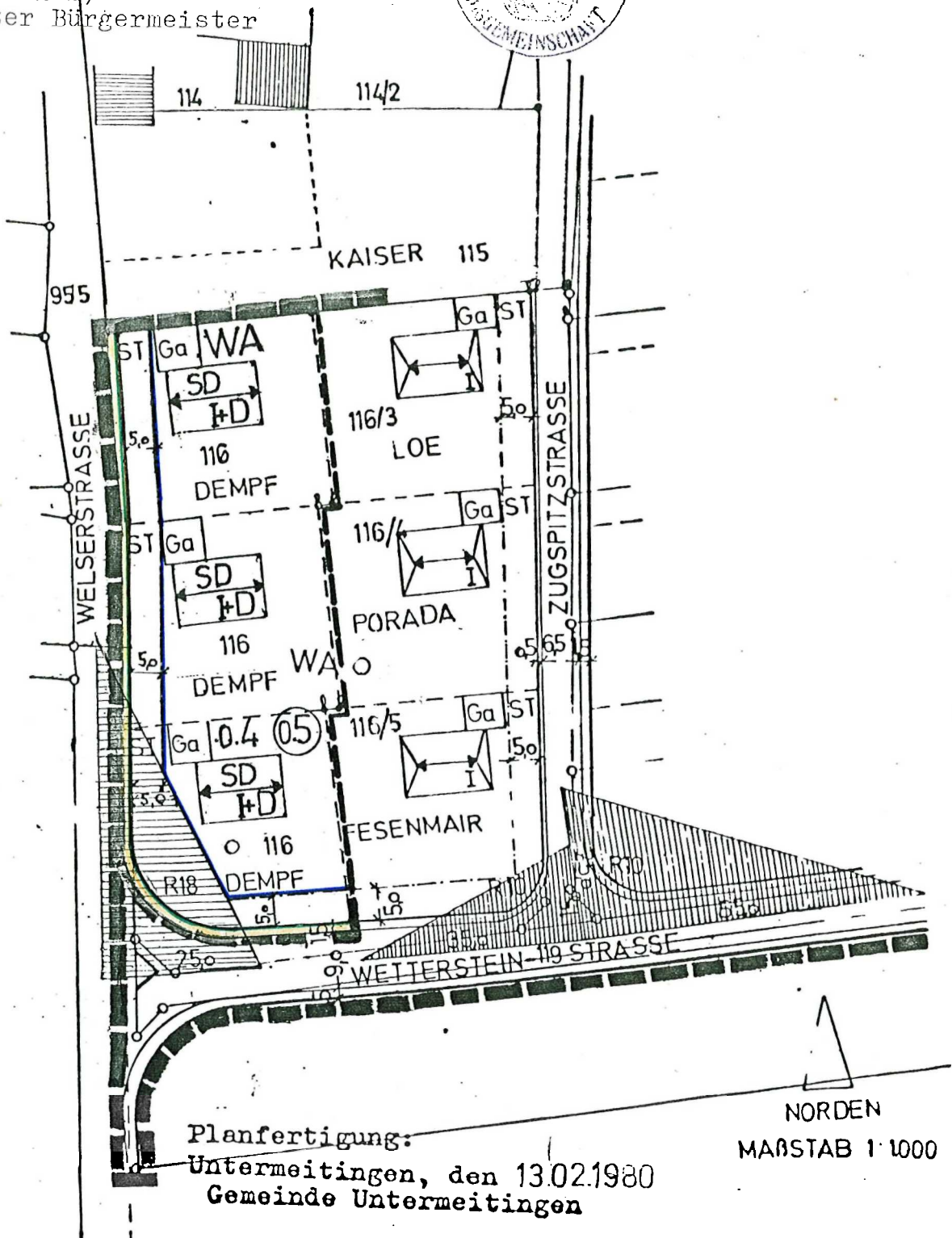
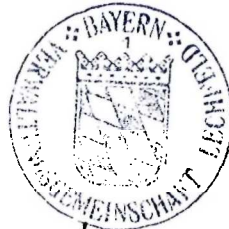
der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg

Geändert und

ergänzt gemäß Bescheid des Landratsamtes Augsburg
vom 30.7.1980, Nr. 30-610-18/711-209.

Untermeitingen, den **23. JAN. 1981**

Klausner
(Klausner)
Erster Bürgermeister



Planfertigung:

Untermeitingen, den 13.02.1980
Gemeinde Untermeitingen

NORDEN
MAßSTAB 1:1000